

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 21

München, den 30. November

1955

Inhalt:

<i>Verordnung über die Erhebung der von den Molkereien und den Herstellern sterilisierter Milch und Sahne geschuldeten Ausgleichsabgaben und Umlagen durch das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung vom 3. November 1955</i>	S. 263
<i>Verordnung über die Errichtung einer Bayerischen Landeszentrale für Heimatdienst vom 11. November 1955</i>	S. 263
<i>Verordnung über die Umorganisation der Bayerischen Eichämter vom 16. November 1955</i>	S. 264
<i>Verordnung über die Übertragung preisrechtlicher Befugnisse auf die Regierungen vom 19. November 1955</i>	S. 264
<i>Bekanntmachung über die Bildung einer Bayerischen staatlichen Kommission zur friedlichen Nutzung der Atomkräfte vom 22. November 1955</i>	S. 264
<i>Anordnung über das Naturschutzgebiet „Schornmoos“ in der Gemarkung Oberthingau, Landkreis Marktoberdorf vom 23. November 1955</i>	S. 265

Verordnung

über die Erhebung der von den Molkereien und den Herstellern sterilisierter Milch und Sahne geschuldeten Ausgleichsabgaben und Umlagen durch das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung

Vom 3. November 1955

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 3 mit 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 i. d. F. vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) und nach § 1 mit 3 der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft vom 30. April 1953 (BAnz. Nr. 84) i. d. F. vom 23. Dezember 1954 (BAnz. Nr. 250) in Verbindung mit den Art. 11 Abs. 2 und 13 Abs. 2 der 4. Verordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 14. Dezember 1954 (GVBl. 1955 S. 16) wird folgendes bestimmt:

Art. 1

Dem Amt für landwirtschaftliche Marktordnung wird übertragen:

(1) Die Erhebung der von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen nach § 12 Abs. 2 und 3 des Milch- und Fettgesetzes und nach den §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft geschuldeten Ausgleichsabgaben.

(2) Die Erhebung der von den Herstellern von sterilisierter Milch, Sahne (Rahm) entrahmter Milch und Schlagsahne nach § 2 Abs. 3 der VO des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft geschuldeten Bundesausgleichsabgabe.

(3) Die Erhebung der von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen nach § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes geschuldeten Umlagen.

Art. 2

Außer den in Art. 1 Ziff. 2 aufgeführten Abgaben führt das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung von den nach Art. 1 Ziff. 1 erhobenen Aus-

gleichsabgaben folgende Beträge an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Bundesausgleichsabgabe ab:

- für die von Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgesetzte
 - Milch $\frac{1}{2}$ Dpf. je kg,
 - Sahne (Rahm) Schlagsahne und saure Sahne $\frac{1}{2}$ Dpf. je kg der entsprechenden Einheiten von Milch,
 - entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch $\frac{1}{4}$ Dpf. je kg,
- für die von Milcherzeugern nach Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 der 1. VO. über die Erhebung von Pauschalgleichsabgaben und Umlagen vom 10. Januar 1955 (GVBl. S. 34) geschuldete Ausgleichsabgabe $\frac{1}{2}$ Dpf. je Ltr. abgesetzter Milch.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft.
München, den 3. November 1955

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Baumgartner, Staatsminister

Verordnung

über die Errichtung einer Bayerischen Landeszentrale für Heimatdienst

Vom 11. November 1955

Auf Grund Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Bei der Bayerischen Staatskanzlei wird eine Bayerische Landeszentrale für Heimatdienst errichtet. Sie untersteht der Aufsicht des Ministerpräsidenten.

(2) Die Landeszentrale für Heimatdienst hat ihren Sitz in München.

§ 2

(1) Die Landeszentrale für Heimatdienst hat die Aufgabe, auf überparteilicher Grundlage das Gedankengut der freiheitlich-demokratischen Staatsordnung im Bewußtsein der Bevölkerung zu fördern und zu festigen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Landeszentrale für Heimatdienst mit allen Einrichtungen und Vereinigungen zusammen, welche sich der staatsbürgerlichen Erziehung und Fortbildung widmen.

§ 3

(1) Die Landeszentrale für Heimatdienst wird von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet.

(2) Der Geschäftsführer bewirtschaftet die im Haushaltsplan des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei für die sachliche Arbeit der Landeszentrale vorgesehenen Mittel nach Maßgabe der vom Ministerpräsidenten erteilten allgemeinen oder besonderen Weisungen.

§ 4

Der Geschäftsführer kann für einzelne Vorhaben oder Aufgaben der Landeszentrale für Heimatdienst Arbeitsausschüsse mit Zustimmung des Ministerpräsidenten bilden, in die neben Beauftragten der zuständigen Geschäftsbereiche der Staatsregierung die Vertreter der einschlägigen Einrichtungen und Vereinigungen auf Landesebene berufen werden.

§ 5

Der Geschäftsführer legt spätestens am 1. Mai jeden Jahres der Staatsregierung einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Haushaltsjahr vor.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1955 in Kraft.

München, den 11. November 1955

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung

über die Umorganisation der Bayer. Eichämter
Vom 16. November 1955

Auf Grund § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56) erläßt das Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Nebeneichamt Marktbreit wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 aufgehoben.

§ 2

Die zur Durchführung der Aufhebung notwendigen technischen Maßnahmen trifft das Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht

München, den 16. November 1955

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Verordnung

über die Übertragung preisrechtlicher Befugnisse auf die Regierungen
Vom 19. November 1955

Auf Grund des § 10 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), letztmals verlängert mit Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 223), in der Fassung des § 37 des Investitionshilfegesetzes vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) in Verbindung mit der Anordnung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft vom 18. Juli 1945 über Preisbildung und Preisüberwachung in Bayern (GVBl. Nr. 1/45 S. 4) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zustehenden preisrechtlichen Befugnisse werden in folgenden Fällen auf die Regierungen übertragen:

1. Genehmigung und Festsetzung der Pflegesätze von Krankenanstalten;
2. Genehmigung der Fahrpreise von Straßenbahnen und von Omnibussen im Linienverkehr;
3. Genehmigung der Preise für Überfahrten mit Fähren;
4. Erteilung des Unbedenklichkeitsvermerks zur Übernahme der Tarife des übergeordneten Energieversorgungsunternehmens (EVU) durch ein Klein-EVU;
5. Verlängerung der Genehmigung zur Berechnung des für die Höhe von Konzessionsabgaben maßgebenden Mindestgewinns vom verkürzten Eigenkapital;
6. Genehmigung zur Einbeziehung der Sonderabschreibungen nach § 36 des Investitionshilfegesetzes vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) in die Vergleichsrechnung zur Ermittlung der Höhe von Konzessionsabgaben.

(2) Soweit der Bezirk sachlich beteiligt ist, hat die Regierung vor der Entscheidung die Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr einzuholen.

§ 2

Soweit in den Fällen des § 1 Abs. 1 eine Entscheidung bereits getroffen wurde, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1955 in Kraft.

München, den 19. November 1955

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr
Otto Bezdold, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Bildung einer Bayerischen staatlichen Kommission zur friedlichen Nutzung der Atomkräfte
Vom 22. November 1955

Die Staatsregierung hat in der Ministerratssitzung vom 11. Juli 1955 die Bildung einer Bayerischen staatlichen Kommission zur friedlichen Nutzung der Atomkräfte nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen beschlossen.

§ 1

Bildung der Kommission

Zur unmittelbaren Beratung der Bayerischen Staatsregierung wird eine „Bayerische staatliche Kommission zur friedlichen Nutzung der Atomkräfte“ gebildet.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Kommission behandelt auf den Gebieten der Wissenschaft und der Wirtschaft alle Fragen, die für die friedliche Nutzung der Atomkräfte in Bayern von Bedeutung sind.

(2) Die Kommission berät den Ministerpräsidenten auf allen einschlägigen Gebieten.

(3) Die Kommission erstattet dem Ministerpräsidenten auf sein Verlangen Gutachten.

(4) Die Kommission legt von sich aus dem Ministerpräsidenten Anträge und Anregungen vor.

(5) Die überstaatliche oder bundesstaatliche Zusammenfassung der Atomforschung, die verwaltungs-

mäßigen Zuständigkeiten der bayerischen Behörden, insbesondere hinsichtlich der Ordnung, Verteilung und Nutzung der einschlägigen Rohstoffe und Atomkräfte, sowie der wirtschaftlichen Auswertung der Kernenergie und die Zuständigkeit zur Regelung von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen gehören nicht zu den Aufgaben der Kommission.

(6) Die Kommission schlägt der Staatsregierung Verbindungsmänner bei nichtbayerischen Kommissionen gleicher oder ähnlicher Art vor, die in ihnen die bayerischen Wünsche gemäß den vom Ministerpräsidenten gegebenen Weisungen vertreten.

§ 3

Vorsitz

Vorsitzender der Kommission ist der Ministerpräsident.

§ 4

Zusammensetzung der Kommission

(1) Die Kommission besteht aus höchstens dreißig stimmberechtigten Mitgliedern. Sie sollen teils anerkannte Vertreter der beteiligten Zweige der Naturwissenschaft, teils Persönlichkeiten der Wirtschaft sein.

(2) Die Kommission kann Unterausschüsse zur Bearbeitung von Einzelfragen bilden und mit Zustimmung des Ministerpräsidenten weitere Persönlichkeiten für die Dauer der Arbeit dieser Unterausschüsse zuziehen.

(3) Die Staatskanzlei und die Staatsministerien entsenden in die Kommission je ein ständiges beratendes Mitglied, für das je ein ständiger Vertreter zu benennen ist.

§ 5

Berufung und Ausscheiden der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Kommission sind nicht Vertreter bestimmter Bevölkerungsgruppen.

(2) Sie werden von dem Ministerpräsidenten auf die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder können auf Antrag aus der Kommission ausscheiden.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Die Kommission tagt in der Regel in München.

(2) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Ministerpräsidenten bedarf.

(3) Die Geschäfte der Kommission werden von der Staatskanzlei geführt. Durch Beschluß des Ministerrats kann für die Kommission eine eigene Geschäftsstelle eingerichtet werden.

§ 7

Sitzungen

(1) Der Ministerpräsident beruft die Kommission nach Bedarf ein.

(2) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 8

Ehrenamt

Die Tätigkeit in der Kommission ist ehrenamtlich.

München, den 22. November 1955

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Anordnung

über das Naturschutzgebiet „Schornmoos“ in der Gemarkung Oberthingau, Landkreis Marktoberdorf

Vom 23. November 1955

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 21. März 1950 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl. S. 197) ordnet das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgendes an:

§ 1

Das 2 km südlich Oberthingau und westlich der Straße Oberthingau—Görisried in der Gemarkung Oberthingau, Landkreis Marktoberdorf, gelegene staatseigene Schornmoos wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 75,839 ha und umfaßt in der Gemarkung Oberthingau die Parzelle P-Nr. 364 a, b (zu 69,764 ha), 332 (zu 0,876 ha), 333 (zu 0,334 ha), 334 (zu 0,729 ha), 335 (zu 0,712 ha), 336 (zu 2,252 ha), 337 (zu 1,172 ha).

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:5000 rot eingetragen, die bei der Obersten Naturschutzbehörde in München niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Schwaben in Augsburg, beim Landratsamt Kempten und beim Forstamt Betzigau.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon wegzunehmen;
- Bergkiefern zu fällen oder deren Bestände zu roden, ausgenommen die Beseitigung abständigen Materials;
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- die vorhandene Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- mit Kraftfahrzeugen außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen zu fahren und zu parken;
- zu zelten, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen;
- die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile insbesondere durch Abtorfung abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, Müll, Schutt und anderes abzulagern;

- i) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Wasser-Zu- und -Abfluss zu verändern, insbesondere Drainagen vorzunehmen, Entwässerungsgräben zu ziehen usw.;
- k) Wege und Straßen anzulegen oder bestehende zu verändern;
- l) Bauten, gleich welcher Art, einschließlich der baupolizeilichen nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen sowie Drahtleitungen zu errichten;
- m) Bild- und Schrifftafeln ohne schriftliche Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde anzubringen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben, abgesehen von dem Verbot in § 3 Buchst. b, alle notwendigen forstlichen und jagdlichen Betriebsmaßnahmen sowie die ordnungsgemäße Nutzung, soweit sie nach den Feststellungen der Höheren Naturschutzbehörde nicht zu grund-

sätzlichen Bestimmungen oder Belangen des Naturschutzes in Widerspruch stehen.

(2) Ausnahmen von den Vorschriften in §§ 3 und 4 dieser Anordnung können in besonders begründeten Fällen von der Regierung von Schwaben genehmigt werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft. Auch kann auf Einziehung der durch die Tat erlangten Gegenstände erkannt werden.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.
München, den 23. November 1955

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister